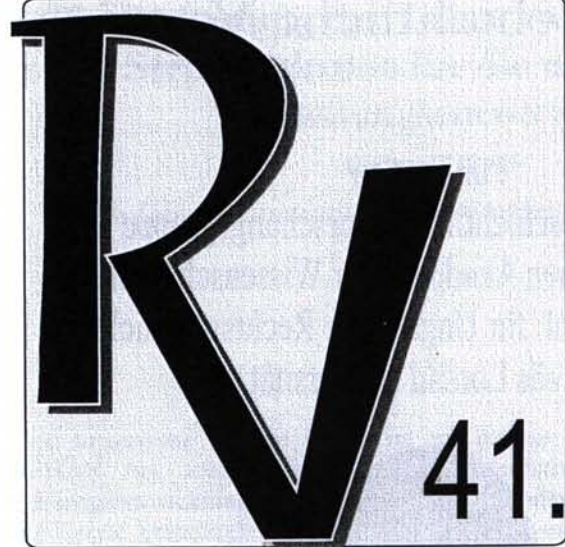


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen  
Stephanskrone für die ungarische  
Verfassungsentwicklung  
von

GÁBOR MÁTHÉ  
Budapest  
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen  
Stephanskrone für die ungarische  
Verfassungsentwicklung  
von

GÁBOR MÁTHÉ  
Budapest  
2006



Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Gábor Máthé 2006

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung

Gábor Máthé

Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche in Ungarn

1.

Die ungarische Heilige Krone ist ein *insigne imperii*. Unser erster König STEPHAN hat seine Nation zum Christentum bekehrt und damit eine Verfassungsentwicklung auf christlicher Grundlage eingeleitet. Die Krone symbolisierte ursprünglich die Beziehungen des neuen ungarischen Staates zur universellen Kirche und brachte nicht nur die Herrschaft des Königs über die seiner Rechtsgewalt unterworfenen Gebiete, sondern auch seine Patronatsrechte hinsichtlich der Kirche zum Ausdruck. Die Krone war zunächst eng mit der Person des die Herrschaft verkörpernden Königs verbunden. Erst im Laufe der Zeit verselbständigte sich die Idee der Krone zu einer öffentlich-rechtlichen Kategorie, indem zwischen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Stellung des Königs unterschieden wurde. Dies geschah nach dem Aussterben der Árpáden (1301), zur Zeit der fremden, aus ausländischen Herrscherhäusern stammenden Könige. Die so entstandene Lehre von der Heiligen Krone beruhte auf einer dualistischen, aus zwei Verträgen bestehenden Staatskonzeption, in der die Stände unter Achtung der königlichen Würde in geziemender Form zum Ausdruck bringen konnten, daß sie die absolute Macht des Herrschers niemals anerkennen und die volle Souveränität dem König niemals übertragen würden.

Das Wesen der ungarischen Lehre von der Heiligen Krone kann folgendermaßen formuliert werden: Die Souveränität gehört der Nation, die sich durch einen zwischen ihren Mitgliedern geschlossenen Gesellschaftsvertrag konstituiert hat. Unter „Nation“ wurde dabei bis 1848/49 der Adel (*populus verböcryanus*) verstanden, und erst nach der bürgerlich-konstitutionellen Umgestaltung des Staates wurde der Nationsbegriff auf der Grundlage der staatsbürgerlichen Gleichheit auf das ganze Volk erweitert. Die Krone verkörpert in diesem Sinne zunächst die der Nation zustehende Souveränität. Die Nation hat sich



das Recht vorbehalten, jeden einzelnen König gesondert einzusetzen und anlässlich der Thronbesteigung mit der Gesamtheit der Hoheitsrechte auszustatten. Der Krönungsakt in Verbindung mit der Leistung des Krönungseids und der Erteilung des Inauguraldiploms, mit denen sich der König verpflichtet, die Unabhängigkeit des Landes zu verteidigen und die Grundgesetze des Landes zu achten, stellt den zweiten, den Herrschaftsvertrag dar, der verfassungsmäßige Garantien gegen die absolute Herrschaft enthält. Aus dieser Konstruktion geht eindeutig hervor – und darüber herrschte im öffentlich-rechtlichen Schrifttum immer einhellige Meinung – daß das Primat der souveränen Nation gebührt und die Nation für die Schaffung von zur Ausübung der Souveränität geeigneten Organen zu sorgen hat, sollte die Tätigkeit der hierzu berufenen Organe aus irgendeinem Grunde unmöglich werden.<sup>1</sup>

Diese dualistische, auf der Annahme von zwei Verträgen beruhende Staatskonzeption wurde seit der Staatsgründung bis zur Abschaffung der Monarchie als ein öffentlich-rechtliches Prinzip praktiziert. Ja, mehr noch: In der Zeit zwischen 1918 und 1946 wurde sie zur Grundlage des ungarischen Königreichs ohne König.

Nach dieser das Wesentliche vorwegnehmenden Vorbemerkung sollen die Hauptstationen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Lehre von der Heiligen Krone skizziert werden.

## 2.

1. Die auf dem Patrimonium, der Grundherrschaft, beruhende persönliche Herrschaft des Königs war bis zur ständischen Aufteilung der Macht uneingeschränkt. Somit erschien die „Krone des Königs“ (*corona regia*) als die Gesamtheit der königlichen Majestätsrechte. Dem Zeugnis der zeitgenössischen Dokumente zufolge stellten die königlichen Rechte zugleich auch die Rechte der Krone dar. Es ist bemerkenswert, daß in England bereits im 13. Jahrhundert zwischen den veräußerlichen und den unveräußerlichen Rechten der königlichen Herrschaft unterschieden wurde. Der Gedanke, daß die Rechte der Krone unantastbar seien, findet sich schon in einer Gesetzessammlung aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Der „*Infans*“-Charakter der Krone wurde durch die Annahme veranschaulicht, daß ihre Rechte auch durch Zeitablauf nicht verlorengehen

<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Aspekte werden eingehend untersucht von I. Kovács: *Az Ideiglenes Nemzetgyűlés összehívásának közjogi alapjairól*. [Über die öffentlichrechtlichen Grundlagen der Einberufung der Provisorischen Nationalversammlung]. *Jogtudományi Közlöny* 1975, S. 140-145.

könnten. Mit der Herausbildung des Begriffs der Krone als des Sinnbildes der dem König zustehenden Rechte setzte ein Prozeß der Verselbständigung, der „Verdinglichung“ der Krone ein:<sup>2</sup> es wurde von der Person des jeweiligen Königs abstrahiert und ein begrifflicher und gegenständlicher Bezugspunkt für die Hoheitsrechte geschaffen.

2. ECKHART hat im Ergebnis seiner Archivstudien zur Entwicklung der Idee von der Heiligen Krone die Aufmerksamkeit auf den Umstand gelenkt, daß in England und Frankreich in der Idee der Krone das sachlich-objektive Element das Übergewicht gehabt habe, während in Ungarn die persönlich-subjektive Beziehung eines Treueverhältnisses dominierend gewesen sei. Im Zeitalter der Árpáden wurde die Rechtsstellung des Königs als eine einheitliche angesehen, in der nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elementen unterschieden werden konnte. Bis ins 14. Jahrhundert hinein wurde nicht zwischen „*imperium*“ und „*dominium*“ als öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Grundherrschaft differenziert.

3. Auf ein qualitativ neues Moment treffen wir in dem mit der Republik Venedig geschlossenen Vertrag aus dem Jahre 1381, als dessen Partei auf ungarischer Seite nicht der König, sondern die Heilige Krone auftrat. Die Krone symbolisierte das Land und wurde zum Rechtssubjekt eines internationalen Vertrages. In dem Vertrag, durch den Dalmatien dem ungarischen Königreich überlassen wurde, sollte nämlich nachdrücklich unterstrichen werden, daß der infolge des Gebietsverzichts eintretende territoriale Zuwachs nicht dem ungarischen König persönlich, sondern dem ungarischen Staat dauerhaft zugute komme. Der damals noch nicht vorhandene Begriff des Staates als juristischer Person wurde durch das Nacheinander der die Staatsgewalt ausübenden Könige und die Krone als das Symbol der beständigen Herrschaft ersetzt, stellte ECKHART in seiner Analyse zutreffend fest.<sup>3</sup> In Wirklichkeit ist die Konzeption der Krone als Verkörperung der staatlichen Rechtspersönlichkeit identisch mit dem Prinzip der *corporatio sola*. Auf diese Weise führte das Bestreben, das Grundvermögen von der Person des es jeweils innehabenden Königs zu sondern, zur Entstehung eines Begriffsverständnisses zur selbständigen juristischen Erfassung des politischen Gemeinwesens, das später „Staat“ genannt werden sollte.

4. Neben dem Begriff der „*corona regia*“ tauchte in den Urkunden des 14. Jahrhunderts häufig auch der Begriff der „*corona regni*“ auf. Die in den

<sup>2</sup> Dieser Prozeß ist auf reichhaltige archivalische Forschungsarbeiten gestützt eingehend untersucht worden von F. Eckhart: *A szentkorona eszme története*. [Die Geschichte der Idee der Heiligen Krone]. Budapest 1941.

<sup>3</sup> Eckhart (s. Fn. 2), S. 65.



internationalen Beziehungen selbständig gewordene Krone wurde in den inneren Beziehungen erstmals in einem Dekret aus dem Jahre 1386 dem „regnum“ als Land gegenübergestellt. Die Hauptbedeutung des „regnum“ lag in der Hervorhebung des Gegensatzes zwischen königlicher Macht, Ständen und Landesbewohnern. Der Ausdruck „Krone des Landes“ (*corona regni*) machte deutlich, daß Macht und Person des Königs auch in innenpolitischer Hinsicht zwei verschiedene Dinge seien. Die „*corona regni*“ diente nicht mehr als Ausdruck für die zur königlichen Macht gehörenden Rechte, sondern brachte die König und Stände zusammenfassende, dualistische Staatskonzeption auf den Begriff. Sofern ein Subjekt der dualistischen Machtbeziehung, der Herrscher, verhindert sei, trete an seine Stelle die Krone. Die Fiktion, alleiniges Subjekt der Staatsmacht sei die Krone, kam zu Zeiten eines Interregnums in der Praxis zum Ausdruck, daß die *praelati et barones* die Urkunden und Verfügungen des Landesrates mit dem „Siegel der Heiligen Krone“ (*Sigillum sacrae coronae regni Hungariae*) versahen. Auf diese Weise wurde die staatliche Kontinuität auch in einer herrscherlosen Zeit gewahrt.

5. Im 15. Jahrhundert erfuhr die „*corona regni*“ eine weitere begriffliche Anreicherung, und zwar im Sinne des „*imperium*“. Es handelte sich um einen territorialen Bezug, indem sie das Gebiet kennzeichnete, auf das sich die Gerichtsbarkeit der Krone erstreckte. Damit war der Gedanke der territorialen Integrität verbunden. Zu der so auf den Begriff gebrachten Gebietshoheit kam der Sache nach die Personalhoheit hinzu, indem der Satz aufgestellt wurde, daß die Landesbewohner Untertanen der Krone seien und ihr Treue und Dienste schuldeten.

Die Entwicklung vertraglicher Elemente in der Idee der Krone und deren Verschmelzung mit der organischen Staatsauffassung des 15. Jahrhunderts mündeten 1514 im Tripartitum von WERBÖCZY. Dieses Rechtsbuch, das die Entwicklung in den folgenden Jahrhunderten maßgeblich bestimmte, bereicherte die Kronenlehre mit einer völlig neuen These, dem Prinzip der „*una eademque libertas*“.<sup>4</sup> Die in ökonomischer Hinsicht freilich als Fiktion zu bezeichnende Behauptung von dem über ein und dieselbe Freiheit verfügenden und deshalb im rechtlichen Sinne einheitlichen Adel erwies sich als äußerst wirkungsmächtig. Mit ihr ist es gelungen, die Stände des Landes zu einer Einheit zu verbinden, ihre freie Beschlußfassung zum verfassungsrechtlichen Postulat zur erheben und als Quelle der staatlichen Macht den Adel auszuweisen. Nach der Lehre WERBÖCZYS hat der als Quelle der Macht apostrophierte Adel seine Macht der Gerichtsbarkeit der Heiligen Krone unterstellt und damit dem König übertragen. Adel und König

<sup>4</sup> I. Werbőczy: *Hármaskönyve* (Tripartitum) – *Corpus Juris Hungarici*. Budapest 1897.

waren untrennbar miteinander verbunden, indem der König vom Adel gewählt wurde, während die Adligen vom König ernannt wurden. Diese gegenseitige Bedingtheit war im wesentlichen die Bestätigung dessen, daß jeder Adlige über dieselbe Freiheit verfüge.<sup>5</sup> Somit wurden das *populus Werbőczyanus* und die *corona* zum Träger der historischen Individualität und der aus der freien Willensentscheidung der Stände herrschende und gekrönte König zur dualistischen Verkörperung der Macht.

6. Die Legislative – so das Tripartitum – steht der *communitas* zu. Zur Gesetzgebung komme es dann, wenn die ganze Gemeinschaft gleichermaßen betreffende Angelegenheiten geregelt werden müßten. Dem Prinzip „*populus maior princeps*“ zufolge gebührt nämlich die gesetzgebende Gewalt – neben und über dem König – der Gemeinschaft. Dieser Zustand entsprach der ständischen Monarchie, die – nach der ausdrucksweise österreichischer Juristen – „im 18. Jahrhundert in eine Krise geriet und zu einer neuen Vereinbarung zwischen den Habsburgischen Kronländern und dem ungarischen Erbland“, zur Pragmatischen Sanktion führte.

Die Pragmatische Sanktion erlangte nicht nur wegen der Umdeutung des Habsburgischen Erbrechts auf die Thronfolge, sondern vielmehr auch deshalb Bedeutung, weil bei ihrer Annahme die ungarischen Stände nicht als Untertanen der Erbländer, sondern als Verhandlungspartner des Herrschers auftraten. Sie überließen die Krone aus eigenem Willensentschluß der weiblichen Linie des Hauses Habsburg. Die selbständige Entscheidung der Repräsentanten der Macht war hier das Hauptmotiv, bei dem die Pflicht zur Verteidigung der Krone eine entscheidende Rolle spielte, für die als Gegenleistung der Herrscher den Adel durch Gewährung weiterer Privilegien und Titel bestärkte. Die Beteiligung an der Regierung schuf noch keine gemeinsame Aufgabe zur Verteidigung der durch die Person des gemeinsamen Herrschers verbundenen Gebiete. Für das Maß des jeweiligen militärischen Beitrags war allein die souveräne Entscheidung des ungarischen Parlaments ausschlaggebend. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß es zur Zeit der konstitutionellen Monarchie, im Jahre 1848 gerade der

<sup>5</sup> *Corpus Juris Hungarici*, Teil I. Artikel 3:

§ 6 Postquam vero inspirante Spiritus Sancti gratia, ad agnitionem veritatis, Catholicaeque fidei professionem, opera ipsius sancti regis nostri, Hungari venerunt, et eundem sponte in regem elegere, pariter et coronare; omnis nobilitationis, et ex consequenti possessionariae collationis, qua nobiles decorantur, et ab ignobilibus segregantur, facultas, plenariaque potestas, in jurisdictionem sacrae coronae regni hujus, et per consequens in principem, ac regem nostrum, a communitate, et communitatis ab auctoritate, simul cum imperio, et regimine translata est, a quo jam omnis nobilitatis origo, per quandam translationem reciprocam, reflexibilemque connexionem, ita mutuo semper dependet; ut se jungi, segregarique nequeat, et alter sine altero fieri non possit.

§ 7 Neque enim princeps, nisi per nobiles eligitur neque nobiles, nisi per principem creatur, atque dignitate nobilitate decoratur. (s. Fn. 4, S. 58).



Ministerpräsident der ersten verantwortlichen ungarischen Regierung, Graf LAJOS BATTYÁNY, war, der im Namen der gesamten Regierung erklärte, daß es gemäß der gemeinsamen Verteidigungspflicht „die Pflicht Ungarns ist, die Integrität der Monarchie im Falle von auswärtigen Angriffen zu schützen.“<sup>6</sup>

Zum dem Gesetz von 1723, das die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Staates festigte, kamen im 18. Jahrhundert zentrale verfassungsrechtliche Positionen hinzu. So betrachteten die Gesetze von 1791 Ungarn als einen „selbständigen europäischen Status“. In ihnen war auch das Verbot enthalten, durch Patente zu regieren, was als erster zeitgemäßer Ausdruck der Gewaltenteilung angesehen werden kann. ECKHART bemerkte in diesem Zusammenhang sehr treffend: „eigenartig war diese ungarische Aufklärung, deren Genius in der einen Hand Montesquieu und Rousseau und in der anderen das Tripartitum hielt.“<sup>7</sup>

Die Verwendung des Ausdrucks „europäischer Status“ zeigt übrigens, daß sich der Ausdruck „Heilige Krone“ nicht auf Dauer als ausschließliche Kennzeichnung des ungarischen Staates etablieren konnte. Wie in anderen Sprachen auch, wurde der Ausdruck „Staat“ auch im Ungarischen aus dem lateinischen „status“ abgeleitet. Im Reformzeitalter wurde noch von „álladalom“ gesprochen, und erst seit 1850 entwickelte sich der auch heute gebräuchliche Ausdruck „állam“.

Die mit dem Gesetz Nr. III/1848 verwirklichte parlamentarisch verantwortliche Regierung bedeutete allerdings noch nicht die Unabhängigkeit des souveränen Parlaments. Denn es wurde nur das Regierungssystem in einem Teil der Monarchie und nicht der Gesamtmonarchie geregelt. Die machtpolitische Lage in Europa befand sich noch Jahrzehnte in einem Übergangsstadium, und erst 1867 kam es zum österreichisch-ungarischen Ausgleich, der mit dem großartigen Werk von FERENC DEÁK<sup>8</sup> auf der Pragmatischen Sanktion beruhte. In der parlamentarischen Monarchie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfaltete die Lehre von der Heiligen Krone keine nachhaltige Wirkung; es genügt, auf die Lehren von HAJNIK zu verweisen.

### 3.

In den Jahrzehnten nach dem Ausgleich entwickelte sich das Institutionensystem des Rechtsstaats im Ergebnis langsamer, aber tragfähiger Kompromisse, die zwischen monarchischer und nationaler Souveränität schwankten. Es bildete sich

<sup>6</sup> F. Deák: Adalék a magyar közigazgathoz. [Beitrag zum ungarischen öffentlichen Recht]. Pest 1865.

<sup>7</sup> Eckhart (s. Fn. 2), S. 254.

<sup>8</sup> Vgl. Fn. 6.

die Gewaltenteilung heraus, und als Höhepunkt des Rechtsstaats wurde ein Verwaltungsgericht errichtet.

Die Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft und die Proklamierung eines der Rechtsidee verpflichteten Staates verkörperten eine neue Qualität. Es wurde nach einer verlässlichen und berechenbaren Rechtsordnung verlangt, deren Garantie hauptsächlich in der gesetzgebenden Gewalt als dem Ausdruck des gemeinsamen Willens des Volkes erblickt wurde. Der moralische Staat (res publica) wurde zu einer öffentlichen Angelegenheit im Sinne der Förderung des Wohlstandes des Einzelnen.<sup>9</sup>

7. Die Entstehung von Nationalstaaten und der gleichzeitige Zerfall der Monarchie im 20. Jahrhundert übten eine neue Wirkung auf die Staatstheorie aus.

In Ungarn erlangte die Idee der Krone als Inbegriff des Staates im Zusammenhang mit der nationalen Identitätskrise eine gesteigerte Bedeutung.<sup>10</sup> Da sie hinlänglich bekannt ist, bedarf es keines naheren Eingehens auf die Erklärung von Eckartsrau, mit der der Herrscher 1918 – in eleganter Weise – nicht auf den Thron verzichtete, sondern sich von der Erledigung der Staatsangelegenheiten zurückzog. Diese öffentlich-rechtliche Unmöglichkeit hatte erhebliche Rechtsprobleme, politische Kämpfe zwischen den freien Königswählern und den Legitimisten und in der Eckhart-Diskussion der 30er Jahre eine große geistige Auseinandersetzung zur Folge.<sup>11</sup>

Es ist unglaublich, aber wahr, daß diese teils feudale, teils naturrechtliche Konstruktion zum Grundkonzept des Königreichs ohne König avancierte. Im öffentlich-rechtlichen Schrifttum wurden die Elemente der staatlichen Souveränität in den Kategorien der Lehre von der Heiligen Krone abgehandelt. Die Autoren waren sich darin einig, daß in dieser Konstruktion der Souveränität das Primat der Nation zukomme, die in „außerordentlichen Zeiten“ die geeigneten Maßnahmen zu

<sup>9</sup> Z. Péteri: A jogállamiságról. [Über die Rechtsstaatlichkeit] Magyar Tudomány 1989, S. 724-735.

<sup>10</sup> I. Ereky: A magyar trón megüresedésének kérdéséhez. [Zur Frage der Verweisung des ungarischen Throns]. Budapest 1921; Alkotmányjogi értekezlet jegyzőkönyve [Protokoll der verfassungsrechtlichen Konferenz]. Budapest 1922.

<sup>11</sup> L. Vass: A szent korona és a jogfolytonosság. [Die Heilige Krone und die Rechtskontinuität]. Budapest 1926; K. Molnár: A jogfolytonosság helyreállításának jogelvi szükségessége és lehetősége. [Rechtsgrundsätzliche Notwendigkeit und Möglichkeit der Wiederherstellung der Rechtskontinuität]. Pécs 1930; I. Kardos: A szentkorona-tan története 1919-1944. [Die Geschichte der Lehre von der Heiligen Krone 1919-1944]. Budapest 1985; ders.: A szentkorona és a szentkorona eszme története. [Geschichte der Heiligen Krone und der Idee der Heiligen Krone]. Budapest 1992; GY. Vargyai: Bírálát, kihívás és program. [Kritik, Herausforderung und Programm]. Jogtudományi Közlöny 1986, S. 327; K. Molnár: Alkotmánytörténeti illúzió a magyar alkotmányfejlődés jellegzetes közjogi iránya. [Verfassungsrechtliche Illusion als charakteristische öffentlichrechtliche Richtung der ungarischen Verfassungsentwicklung]. Budapest 1931.



treffen befugt sei. Als repräsentativ kann die Äußerung angesehen werden, nach der „auf der Grundlage des auf der Lehre von der Heiligen Krone beruhenden Prinzips der Staatssouveränität jede Befugnis der Heiligen Krone bzw. dem von ihr symbolisierten Staat gebührt und dem König nur die Befugnisse zukommen, die ihm von der Nation mit der Krönung übertragen werden“.<sup>12</sup>

In dem Gesetz Nr. I/1920 über die Regierungsform trat die hervorragende Rolle der Nationalversammlung in Erscheinung.<sup>13</sup> Unter Berufung darauf, daß die Ausübung der obersten Staatsgewalt in den normalen Formen der Verfassung unmöglich geworden sei, erklärte sich die Nationalversammlung zum Repräsentanten der staatlichen Souveränität Ungarns. Noch offensichtlicher ist das Primat der Legislative im Gesetz Nr. XIX/1937 über die Ausweitung der Befugnisse des Reichsverwesers. Indem es die Würde des Reichsverwesers als kurzfristig bzw. provisorisch charakterisierte, betonte es, daß bei einer Vakanz des Amtes des Reichsverwesers „kraft des Prinzips der Nationalsouveränität“ das Parlament als Repräsentant der Nation zur Ausübung der in der königlichen Macht enthaltenen Befugnisse berechtigt sei. Damit erklärt sich auch der gesetzgeberische Wille, daß die Gerichte ihre Entscheidungen nicht im Namen des ungarischen Staates, sondern im Namen der Heiligen Krone verkünden mögen.<sup>14</sup>

Bei der Beendigung des fast drei Jahrzehnte währenden öffentlich-rechtlichen Interregnums verdeutlichte ebenfalls ein parlamentarisches Dokument die vorrangige Rolle der die Souveränität verkörpernden Provisorischen Nationalversammlung. Es war kein Zufall, daß im Dezember 1944 die in Debrecen zusammengetretene Nationalversammlung einen Aufruf an das ungarische Volk richtete, in dem sie sich als ausschließlichen Träger der Nationalsouveränität bezeichnete. Damit nahm sie die Ausübung der aus der vollen Souveränität fließenden Befugnisse vorweg und bereitete den Boden für die Ablösung der jahrhundertealten Staatsform der – ständischen, absoluten, konstitutionellen und parlamentarischen – Monarchie durch das Gesetz Nr. I/1946, mit dem die Republik ausgerufen wurde. Die endgültige Überwindung des öffentlich-rechtlichen Interregnums hat in Bezug auf die Heilige Krone eine abschließend neue Lage geschaffen. Die Lehre von der Heiligen Krone hat sich zu einem wissenschaftsgeschichtlichen Wert verfeinert, und die Heilige Krone selbst wurde zu einer Reliquie.

Die heilige Krone ist aber noch mehr als das. Sie ist in vergegenständlichter Form das Sinnbild der ungarischen kulturellen Identität, ein würdiger, unersetzbarer und individueller historischer Wert, eine Reliquie, die zum Ausdruck bringt, daß der tausendjährige ungarische Staat mit seiner jüdisch-christlichen Kultur immer ein integraler Bestandteil Europas war und bleiben wird.

8. Vor zehn Jahren hat die Heilige Stephanskronen erneut ihren Platz in der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsordnung Ungarns erhalten. Nach der durch das Gesetz Nr. XLIV/1990 geänderten Fassung des § 76 Abs. 2 der Verfassung ist die Heilige Krone ein Teil des Staatswappens, und der Namenstag des Heiligen STEPHAN ist nach dem Gesetz Nr. VIII/1991 Nationalfeiertag.

Am 21. Dezember 1999 hat das ungarische Parlament zu Beginn des Millenniumsjahres 2000 das Gesetz Nr. I/2000 verabschiedet,<sup>15</sup> mit dem die Überführung der Heiligen Krone aus dem Nationalmuseum ins Parlamentsgebäude angeordnet worden ist, wo sie von jedermann in Augenschein genommen werden kann. In der Präambel hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, die identitätsstiftende Bedeutung der Staatsgründung und der Heiligen Krone in Worte zu fassen. Sie mögen zum Schluß zitiert werden:

„Die Generation, der es beschieden ist, von einem die Geschichte teilenden Jahrtausend in das andere zu wechseln, blickt sowohl in die Vergangenheit, um über die vergangenen tausend Jahre der Nation Rechenschaft abzulegen, als auch in die Zukunft, um sich auf das kommende Jahrtausend vorzubereiten.

Vor tausend Jahren, mit der Krönung unseres ersten Königs, Stephans des Heiligen, hat sich das ungarische Volk mit den Völkern Europas im christlichen Glauben vereinigt. Seither ist Ungarn ein integraler Bestandteil des christlichen Europa. Dies hat das Überleben des Ungarntums und seine über Jahrhunderte bestimmende Rolle gewährleistet. Ungarn beruht auch heute auf dem staatsgründenden Werk Stephans des Heiligen.

In der Folge des Werkes von König Stephan hat sich im Karpaten-Becken ein blühender Staat herausgebildet. Im Laufe der Jahrhunderte hat der ungarische Staat, den Angriffen gegen den Westen Einhalt gebietend, seinen Beitrag zur Entwicklung der christlichen Welt geleistet. Während der vergangenen tausend Jahre haben wir unsere unverwechselbar individuelle Kultur hervorgebracht, die zugleich ein untrennbarer Teil der vielfältigen Gemeinschaft der europäischen Nationen ist.

<sup>12</sup> Kovács (s. Fn. 1), S. 141.

<sup>13</sup> K. Molnár: A magyar jogelmélet néhány alapvonása. [Einige Grundzüge der ungarischen Rechtstheorie] Budapest 1932.

<sup>14</sup> I. Kocsis: A szentkorona tana. [Die Lehre von der Heiligen Krone]. Budapest 1995; Ö. Polner: Az államélet néhány főbb kérdése. [Einige Hauptfragen des Staatslebens]. Budapest 1935.

<sup>15</sup> Gesetz Nr. I/2000 über das Gedenken an die Staatsgründung durch Stephan den Heiligen und die Heilige Krone. Magyar Közlöny 2000, S. 1.



Der ungarische Staat und die ungarische Nation sind durch die seherische Persönlichkeit Stephans des Heiligen, ihr auf die göttliche Fürsorge vertrauendes Sendungsbewußtsein und ihren eisernen Willen zu der historischen Rolle befähigt worden, die sie tausend Jahre erfüllt haben. Die Annahme des christlichen Glaubens und der Ausbau des christlichen Staates haben es ermöglicht, daß das Ungarntum die gegen seine Existenz gerichteten Angriffe abwehrt, seine sittliche Haltung nicht nur im Sieg, sondern auch zu Zeiten der Unterwerfung, Besetzung, Zerstückelung und Diktate bewahrt und ewig geglaubte, erobernde Reiche überlebt.

Die Heilige Krone lebt als ein die Kontinuität und Unabhängigkeit des ungarischen Staates verkörpernde Reliquie im Bewußtsein der Nation und in der ungarischen öffentlich-rechtlichen Tradition.

Anläßlich der tausendjährigen Wiederkehr der Staatsgründung erhebt Ungarn die Heilige Krone auf einen würdigen Platz und überführt sie aus dem Museum der Nation unter den Schutz des die Nation repräsentierenden Parlaments.“

*Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. Gábor Máthé am 9. Mai 2005 in Budapest gehalten hat.*

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004



24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006

## In Vorbereitung:

- Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts
- Esteváo de Rezende Martins:** Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
- Attila Barna:** Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn
- Michael Anderheiden:** „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung